



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0388744-0160-G16-0011/20

Düsseldorf, den 02.12.2020

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid der Firma Grillo-Werke AG durch ergänzende sicherheitstechnische Maßnahmen an der SO₂-Anlage

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Grillo-Werke AG mit Bescheid vom 17.11.2020 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch ergänzende sicherheitstechnische Maßnahmen an der SO₂-Anlage am Standort Weseler Straße 1 in 47169 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallverbrennungsanlagen

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Grillo-Werke AG
Weseler Straße 1
47169 Duisburg

Datum: 17. November 2020

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
53.02-0388744-0160-G16-
0011/20
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch ergänzende sicherheitstechnische Maßnahmen an der SO₂-Anlage

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.12.2019, zuletzt ergänzt am 09.06.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0388744-0160-G16-0011/20

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 10.12.2019, eingegangen am 06.02.2020 und zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 09.06.2020, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch ergänzende sicherheitstechnische Maßnahmen an der SO₂-Anlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Grillo-Werke AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Nr. 4.1.12 und Nr. 8.1.1.1 (G/E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Seite 2 von 19

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der
Spaltanlage und
Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid

am Standort
Grillo-Werke Hamborn,
Weseler Straße 1, 47169 Duisburg,
Gemarkung Hamborn-Süd, Flur 211, Flurstück 294

erteilt.

Anlagenkapazität:

**Herstellung von 200 t/d flüssigem Schwefeldioxid (SO₂)
(unverändert)**

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung von einem Vorlagebehälter und einem Auffangbehälter im Bereich der Absorption zur Behandlung von Spaltgas-Restmengen im Bedarfsfall**
- 2) Errichtung eines redundanten Kamingebläses**
- 3) Errichtung eines zusätzlichen Notstromaggregats**
- 4) Sicherheitstechnische Optimierung im Bereich der Desorption und des Lagers durch zusätzliche PLT-Sicherheitseinrichtungen und durch Änderung der Abblaseleitungen der Sicherheitsventile in der Lageranlage**
- 5) Verlegung der Entladestelle für Schwefelsäure und Natronlauge**

Eine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid (SO₂) von



200 t/d SO₂ im Drei-Schicht-Betrieb ist mit dieser Änderung **nicht** verbunden.

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 17.06.2020 – Az. 53.02-0388744-0160-G16-0011/20v.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.



III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 2.800.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

7.157,00 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200001684068

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.



V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grillo-Werke AG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Duisburg-Hamborn u.a. eine Spaltanlage (Anlage zur Verwertung schwefelhaltiger Abfallstoffe durch Verbrennen) und eine Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid (Betriebseinheit 3), bestehend aus Absorption, Endgaswäscher, Desorption und Kondensation.

Im Rahmen der kontinuierlichen sicherheitstechnischen Überprüfung der Anlage haben sich verschiedene sicherheitstechnische Optimierungen beim Betrieb der Anlage als sinnvoll herausgestellt. Bei einem sicherheitstechnisch notwendigen Abfahren der Anlage bzw. bei einem Ausfall von Anlagenteilen können sich noch Restmengen von SO₂-haltigem Spaltgas im Bereich der Absorption befinden, die im Normalfall durch den Betrieb der Absorptionskolonne absorbiert werden. Um dies in allen Betriebszuständen zu gewährleisten und zu vermeiden, dass der Endgaswäscher überfahren wird, soll eine sogenannte Notsenke errichtet werden. Hierzu wird in einem Vorlagebehälter Absorptionsmittel vorgehalten, mit dem bei einem Ausfall der Anlage Absorbens in den Absorber 4 gefördert werden kann, so dass dort ggf. noch vorhandene Restmengen an SO₂-haltigem Spaltgas absorbiert werden können. Die Absorptionslösung kann dann in einem Auffangbehälter aufgefangen werden.

Die Verfügbarkeit des Kamingebläses soll durch die Errichtung eines zweiten, redundanten Kamingebläses erhöht werden.

Im Bereich der Desorption sollen zur Anpassung an den durch die VDI/VDE 2180 fortgeschriebenen Stand der Sicherheitstechnik mehrere PLT-Sicherheitseinrichtungen ergänzt werden. Im Bereich der Lageranlage sollen die Sicherheitsventile ertüchtigt und die Abblaseleitungen in die SO₂-Anlage eingebunden werden, um anfallendes SO₂ dort zu absorbieren.

Die externe Stromversorgung soll durch ein zusätzliches Ersatzstromaggregat gesichert werden.

Des Weiteren soll die Entladestelle für Schwefelsäure und Natronlauge aus logistischen Gründen verlagert werden, da mit dem Betrieb der Notsenke der Platz für das Rangieren von anliefernden LKW nicht mehr ausreicht.



Die Grillo-Werke AG in 47166 Duisburg hat am 10.12.2019 (Eingang am 06.02.2020) für das vorgenannte Vorhaben einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schwefeldioxid-Herstellung gestellt.

Da die beantragte Änderung möglichst kurzfristig realisiert werden sollte, wurde mit gleichem Schreiben die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Der Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 17.06.2020 erteilt.

Die Antragsunterlagen wurden folgendermaßen ergänzt:

- mit E-Mail vom 25.03.2020 durch eine Stellungnahme zum Schreiben des LANUV vom 05.03.2020 (Az.: 74-SI-5737) in Verbindung mit ergänzenden Unterlagen (R&I-Schemata, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung, Einstufung sicherheitsrelevanter Anlagenteile und Sicherheitsbetrachtungen)
- mit E-Mail vom 08.04.2020 durch eine Stellungnahme zum Schreiben des LANUV vom 31.03.2020 (Az. 74-SI-5741) in Verbindung mit ergänzenden Unterlagen (R&I-Schema SO₂S-475)
- mit E-Mail vom 20.04.2020 durch ergänzende Angaben und Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- mit E-Mail vom 09.06.2020 durch ergänzende Angaben und Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid der Grillo-Werke AG ist als Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid der Nr. 4.1.12 und Nr. 8.1.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).



2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.12 und Nr. 8.1.1.1. ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid der Grillo-Werke AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid ist der Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 Anlage 1 des UVPG zuzuordnen.

Gemäß § 9 Abs. 3 UVPG wird für das Änderungsvorhaben u.a. eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Merkmale des Vorhabens

Die Grillo-Werke AG betreibt eine Spaltanlage, bestehend aus zwei Drehrohröfen, in denen schwefelhaltige Abfall- und sonstige Einsatzstoffe thermisch gespaltet werden. Das erzeugte schwefeldioxidreiche Spaltgas wird in den nachgeschalteten Nachbrennkammern nachverbrannt und anschließend in der Gasreinigung gereinigt. Danach wird Schwefeldioxid absorbiert, desorbiert, verdichtet und kondensiert, d.h. verflüssigt. Das verflüssigte Schwefeldioxid wird anschließend gelagert und abgefüllt.

Das beantragte Vorhaben betrifft die sicherheitstechnische Optimierung des Betriebs der SO₂-Anlage.

Größe des Vorhabens

Maßgeblich für die Größe des Vorhabens ist die Leistung. Diese wird durch den erzeugten Abgasstrom definiert. Dieser Abgasstrom beträgt 28.400 m³/h seit der Änderung im Jahr 1996.

Die Größe der gesamten Anlage wird ferner durch die Produktionsmenge von flüssigem SO₂ von 200 t/d definiert. Durch das beantragte Vorhaben werden diese maßgeblichen Größen nicht verändert.

Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Die Änderung betrifft lediglich die bestehende Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von Schwefeldioxid.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Anlage befindet sich auf dem industriell genutzten Werksgelände der Grillo-Werke AG in Hamborn. Seit dieser Zeit wurden zusätzlich Wasser, Boden, Natur und Landschaft nicht für die Anlage in Anspruch genommen. Die beantragte Notsenke wird in unmittelbarer Nähe der Anlage errichtet. Auch dieser Bereich ist schon jetzt industriell genutzt und versiegelt.



Abfallerzeugung

Im Spaltprozess selbst werden Schlacke, Koksgrus und Flugasche als Abfälle erzeugt. Hinzu kommt der Rückstand aus dem Quecksilberabscheider. Diese Abfälle werden ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Vorschriften verwertet oder beseitigt. Durch die beantragten Änderungen selbst werden keine Abfälle verursacht. Bei der Errichtung von Anlagenteilen wird Bodenaushub anfallen, der separiert, begutachtet und ggf. ordnungsgemäß entsorgt wird.

Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Beim Betrieb der bestehenden Anlage insgesamt entstehen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und an Lärm. Die Emissionskonzentrationswerte der luftverunreinigenden Stoffe sind durch die 17. BImSchV festgelegt.

Die beantragten Änderungen selbst sind schallschutztechnisch irrelevant. Nach dem den Antragsunterlagen beigefügten schallschutztechnischen Gutachten werden durch die Änderungen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Risiko von Störfällen

Der Betrieb der Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung. Für den Betrieb der Anlage insgesamt liegt ein Teilsicherheitsbericht (Kapitel 8 der Antragsunterlagen) vor. Danach besteht das maßgebliche sicherheitstechnische Risiko in der Freisetzung von Schwefeldioxid.

Die beantragten Änderungen selbst führen nicht zu zusätzlichen oder anderen sicherheitstechnischen Risiken. Im Gegenteil wird durch die Optimierung nach dem Stand der Technik gewährleistet, dass auch das Störfallrisiko bezogen auf die SO₂-Anlage weiter minimiert wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Solche Risiken sind bei der Realisierung der beantragten Änderungen ausgeschlossen, da eine solche Verunreinigung von Umweltgütern hierdurch nicht stattfindet.

Standort des Vorhabens

Der Werkskomplex der Grillo-Werke AG ist bauplanungsrechtlich als GI-Gebiet einzustufen. Die neue Notsenke soll im Bereich der vorhandenen SO₂-Anlage, zu der sie auch gehört, errichtet und betrieben werden. Der



Boden in diesem Bereich ist versiegelt. Fauna und Flora existieren hier nicht.

Das Werksgelände der Grillo-Werke AG befindet sich im Norden der Stadt Duisburg im Ortsteil Hamborn, nördlich grenzt der Stadtteil Marxloh an. Das Werksgelände befindet sich innerhalb eines städtischen Bebauungszusammenhangs, der durch ausgedehnte Industrie- und Gewerbeflächen einerseits bzw. durch eine intensive städtische Wohnbebauung geprägt ist.

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete befinden sich in der Umgebung der Anlage nicht. Das nächste Landschaftsschutzgebiet sind im Westen die Rheinauen, die jedoch weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage mehrere Kilometer entfernt liegen. Das nächste FFH-Gebiet, die Rheinaue Walsum, befindet sich noch weiter entfernt, nämlich nördlich des Naturschutzgebietes Rheinaue.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Beim Betrieb der Spaltanlage und der Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid insgesamt entstehen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und Lärm sowie Abwasser und Abfälle. Die Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV, so dass auch mögliche Störfall-Risiken zu betrachten sind.

Wie unter Merkmale des Vorhabens ausgeführt, hat das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Die durch die Anlage verursachten Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen werden nicht verändert. Die durch die beantragten Änderungen selbst verursachten Lärmimmissionen sind schallschutztechnisch irrelevant.

Durch die beantragten sicherheitstechnischen Optimierungen wird das beim Betrieb der Anlage bestehende Risiko für die Entstehung von Störfällen weiter minimiert.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 37 vom 10.09.2020) öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.



2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid der Grillo-Werke AG nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Grillo-Werke AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 10.12.2019 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Schwefeldioxid-Herstellung gestellt. Die beigelegten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Technische Dienste AwSV
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht Stadtplanung Feuerwehr



Behörde	Zuständigkeit
	Umweltinformation und -planung (i.V. Untere Gesundheitsbehörde) Untere Naturschutzbehörde, Artenschutz, Waldentwicklung Untere Bodenschutzbehörde
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Stellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 09.06.2020.



Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben u.a. mitgeteilt, dass aus planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden, keine Bedenken bestehen. Der Standort der Anlage entspricht gemäß § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einem Industriegebiet. Zurzeit wird kein Bauleitplanaufstellungsverfahren durchgeführt. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Auch liegt kein Konflikt mit Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) und dem Erfordernis der Entzerrung von Konfliktlagen durch die beantragte Änderung vor.

Das Betriebsgelände der Grillo-Werke AG in Duisburg ist ein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG, der den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (StörfallV) unterliegt. Die Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Teil-Sicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigefügt. Das LANUV NRW hat diesen Teil-Sicherheitsbericht und die übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV sachverständig begutachtet und kommt zu der abschließenden Bewertung, dass in der zu ändernden Spaltanlage mit Anlage zur Herstellung von SO₂ gemäß den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der in dem Sachverständigengutachten vorgeschlagenen



Maßnahmen, störfallverhindernde und –begrenzende Maßnahmen in ausreichendem Maße vorgesehen sind, die dazu geeignet sind, von dem Betrieb ausgehende Gefahren für die Beschäftigten und die Nachbarschaft im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen. Der Änderung der Spaltanlage mit Anlage zur Herstellung von SO₂ steht aus Sicht der Störfall-Verordnung daher nichts entgegen.

Durch das hier beantragte Vorhaben werden die durch die Anlage verursachten Emissionen (mit Ausnahme des zusätzlichen Notstromaggregats) und auch der Abluftvolumenstrom der Anlage nicht verändert. Das den Antragsunterlagen beigelegte schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die durch die neuen Geräuschquellen (drei neue Pumpen, ein zusätzliches Kamingebläse und ein Notstromaggregat) verursachten Lärmimmissionen schalltechnisch irrelevant sind, da die maßgeblichen Immissionswerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Das Fachdezernat Technische Dienste AwSV hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass gegen die Maßnahmen Errichtung einer Notsenke sowie eines Abfüllplatzes aus Sicht der zu vertretenden Belange, die sich aus der AwSV ergeben, keine Bedenken bestehen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

Das Fachdezernat Wasserwirtschaft teilt in seiner Stellungnahme u.a. mit, dass die beantragten Maßnahmen weder qualitative noch quantitative Änderungen der Abwasserteilströme zur Folge haben. Es bestehen keine Bedenken und es sind keine Nebenbestimmungen erforderlich.

Abfälle entstehen beim Betrieb der Anlage vor allem in der Spaltanlage (Koksgruß, Schlacke und Flugasche). Hinzu kommt der Rückstand aus dem Quecksilberabscheider. Hier kommt es durch das beantragte Vorhaben zu keiner Änderung.

Der Bereich des Werksgeländes der Grillo-Werke AG ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur- und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Duisburg hat mitgeteilt, dass das Grundstück eine Altlast im Sinne des BBodSchG und im Kataster



über altlastverdächtige Flächen und Altlasten unter der Nr. **AS 1041** erfasst ist. Derzeit wird die Sanierungsuntersuchung durchgeführt.

Der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommene Bereich liegt in einem Teil des Werksgeländes, in dem mit hoher Wahrscheinlichkeit außer Versiegelungsmaßnahmen keine weiteren Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, da diese im großräumigen Kontext zu etablieren sind. Auch ergeben sich aus den vorliegenden Daten keine speziellen Fragestellungen, die im Rahmen einer Detailuntersuchung noch zu klären sind. Der Bodeneingriff ist relativ gering und kleinflächig.

Vom Grundsatz her wird die Erneuerung der Versiegelung der Fläche durch das Bauvorhaben aus bodenschutzrechtlicher Sicht befürwortet und dem Vorhaben unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden, zugestimmt. Auch aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Grillo-Werke AG, Duisburg nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.12.2019 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid durch ergänzende sicherheitstechnische Maßnahmen an der SO₂-Anlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **7.157,00 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen wurden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.12 und Nr. 8.1.1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüsigem Schwefeldioxid und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 7.157,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 2.800.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 9.650,00 Euro [$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW berechnet sich nach den Angaben der Stadt Duisburg zu 5.109,00 Euro und ist damit niedriger als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1a und nicht weiter zu berücksichtigen.

Wurde der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und der Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr angerechnet.



Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.06.2020 wurde eine Gebühr in Höhe von 2.251,50 Euro erhoben, so dass 225,15 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr in Höhe von 9.424,85 Euro.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da die Voraussetzungen der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vorliegen (zertifiziertes Umweltmanagementsystem nach DIN ISO 14001). Die geminderte Gebühr beträgt 6.597,40 Euro, gerundet gemäß § 4 AVerwGebO NRW auf halbe und volle Eurobeträge nach unten auf 6.597,00 Euro.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt, die mit 70 Euro je Stunde angesetzt werden.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 560,00 Euro.

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Schwefeldioxid-Herstellung wird nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V. mit 15h.5 eine Gebühr i. H. von 7.157,00 Euro festgesetzt.



VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:



Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Seite 19 von 19

Im Auftrag

Stefan Hartz

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (10 Seiten)
 3. Hinweise (5 Seiten)

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid****53.02-0388744-0160-G16-0011/20****Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 1**

- 0. Nachtragsschreiben vom 20.04.2020(3 Blatt)
- 0.1 Berechnung des Rückhaltevolumens R1 des
Abfüllplatzes gemäß TRwS 785.....(2 Blatt)
- 0.2 Berechnung des Rückhaltevolumens R2 der Notsenke
nach DWA-A779(1 Blatt)
- 0.3 Zeichnung Spritzwasserbereich Verladung 1 : 100(1 Blatt)
- 0.4 Abmessungen TKW-Entladung 1 : 50(1 Blatt)
- 0.5 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt Z-74.5-59
vom 15.07.2015, Fugenabdichtungssysteme(22 Blatt)
- 0.6 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt Z-74.3-35
vom 11.06.2015, LKW-Tragwannen(24 Blatt)
- 0.7 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung DIBt Z-59.12-
263 vom 04.07.2020, Beschichtungssystem „Oxydur
VE-LR/LF(20 Blatt)
- 0.8 Verzeichnis der Register(1 Blatt)
- 1. Antragsschreiben vom 10.12.2019(4 Blatt)
- 2. Formular 1 Blatt 1 - 3(5 Blatt)
- 2.1 Zertifikat DIN EN ISO 14001 : 2015(1 Blatt)
- 3. Formulare 2 bis 8(100 Blatt)
- 3.1 Dokumentationsformblatt 2 (Selbsteinstufung Gemisch)(2 Blatt)
- 3.2 Sicherheitsdatenblatt Glutarsäure(25 Blatt)
- 4. Topographische Karte 1 : 25.000(1 Blatt)
- 5. Werkslageplan 1 : 3000(1 Blatt)



6.	Lageplan - Aufstellungsplan 1 : 250.....	(1 Blatt)
7.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	(19 Blatt)
8.	Sicherheitstechnische Stellungnahme	(2 Blatt)
9.	Bauantrag	
9.1	Formular Bauantrag	(2 Blatt)
9.2	Formular Baubeschreibung	(2 Blatt)
9.3	Formular Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen....	(2 Blatt)
9.4	Ergänzende Baubeschreibung mit Herstellkosten	(7 Blatt)
9.5	Erhebungsbogen Baustatistik	(2 Blatt)
9.6	Brandschutzkonzept BrBB, 7067 vom 19.11.2019.....	(57 Blatt)
9.7	Amtlicher Lageplan 1 : 250	(1 Blatt)
9.8	Lageplan Aufstellungsplan 1 : 100	(1 Blatt)
9.9	Grundriss und Schnitte Notsenke 1 : 100.....	(1 Blatt)
9.10	Grundriss und Schnitte Kamingebläse 1 : 100	(1 Blatt)
9.11	Grundriss und Schnitte Notstromaggregat 1 : 100	(1 Blatt)
10.	Angaben zum Arbeitsschutz	(7 Blatt)
11.	Geräuschgutachten TÜV Nord Systems, SEII-0280/19 vom 28.11.2019	(12 Blatt)
12.	Baugrunderkundung	
12.1	Bodengutachten Teil 1 Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann, 07 08 19 145 vom 11.09.2019	(41 Blatt)
12.2	Bodengutachten Teil 2 Dipl.-Geologe Stephan Brauckmann, 07 08 19 145 vom 16.10.2019	(48 Blatt)
12.3	Prüfbericht Ergänzung zum Baugrundgutachten Dipl.- Geologe Stephan 07 08 19 145 vom 20.11.2019.....	(13 Blatt)
13.	Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	(4 Blatt)
14.	Angaben zum Ausgangszustandsbericht	(2 Blatt)
15.	Verfahrensfließbilder	(10 Blatt)
16.	Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV, Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	(57 Blatt)



17.	Sicherheitsbetrachtungen für das Konzept zur Ertüchtigung der SO ₂ -Anlage	
17.1	Sicherheitsbetrachtung Verfahrensabschnitt Absorption	(191 Blatt)
17.2	Sicherheitsbetrachtung Verfahrensabschnitt Desorption und Reichgaskühlung	(154 Blatt)
17.3	Sicherheitsbetrachtung Verfahrensabschnitt Kompression und Kondensation	(49 Blatt)
17.4	Sicherheitsbetrachtung Verfahrensabschnitt Kühlwassersystem	(87 Blatt)
17.5	Sicherheitsbetrachtung Verfahrensabschnitt SO ₂ -Senke	(40 Blatt)
17.6	Anhang zur Sicherheitsbetrachtung, Auslegungsgrundlagen Notsenke	(4 Blatt)
18.	Ergänzende Unterlagen Sicherheitsbetrachtung	
18.1	Fragen und Anmerkungen zu den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV	(11 Blatt)
18.2	Weitere Fragen und Anmerkungen zu den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV	(3 Blatt)
18.3	Auszug aus Anhang A2 – Sicherheitsrelevante Anlagenteile	(27 Blatt)
18.4	R&I Fließbilder	(22 Blatt)



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.02-0388744-0160-G16-0011/20

Anlage 2

Seite 1 von 10

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

1. Allgemeines

- 1.1** Die durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen und der Betrieb der geänderten Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.
- 1.2** Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3** Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4** Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5** Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle



Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht

- 2.1** Der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Bauaufsicht – jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.2** Der geprüfte Standsicherheitsnachweis ist rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Diese Bauvorlagen müssen vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes durch einen Prüfsachverständigen, ein Prüfamt oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein. Der Entwurfsverfasser trägt die Verantwortung, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.
- 2.3** Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.



3. Immissionsschutz

3.1 Geräuschimmissionen

- 3.1.1 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte (IW) um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
IP 1 Am Grillopark 29	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2 Am Grillopark 4	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 3a Buschstraße 82	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3b Buschstraße 92	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 4 Bremenstraße 23	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 5 Dahlmannstraße 30	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 3.1.2 Die Einhaltung der **Nebenbestimmung Nr. 3.1.1.** ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.



Mit der Messung darf nicht der Sachverständige beauftragt werden, der im Genehmigungsverfahren die Schallprognose erstellt hat.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) anzufertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Wenn die Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Baulärm

- 3.1.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten.
- 3.1.4 Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst geringgehalten werden.



3.1.5 Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Anlage 2

Seite 5 von 10

Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)

3.1.6 Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.1.7 Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in den Zeiten von 6.00 bis 7.00 und von 20.00 bis 22.00 durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

3.2 Luftverunreinigungen

Das beantragte zusätzliche Notstromaggregat ist entsprechend den Vorgaben der 44. BImSchV zu betreiben.



Die Durchführung der Messungen hat entsprechend der Vorgaben des § 31 der 44. BImSchV zu erfolgen.

Anlage 2

Seite 6 von 10

4. Anlagensicherheit

- 4.1** Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Grillo-Werke AG, Werk Duisburg ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.

5. Gewässerschutz

- 5.1** Die Bauarbeiten zur Errichtung der Stahlbetonbauwerke für AwSV-Anlagen/-Anlagenteile sind gemäß BUmwS-Richtlinie (Stahlbetonrichtlinie, Teil 1 Nr. 8.4.2) durch einen anerkannten Sachverständigen nach § 2 (33) AwSV baubegleitend überwachen zu lassen.
- 5.2** Es ist ein Konzept für den Beaufschlagungsfall gemäß BUmwS-Richtlinie (Stahlbetonrichtlinie, Teil 1 Nr. 8.5) zu erstellen und dem Sachverständigen gemäß § 2 (33) AwSV zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.3** Für alle Abdichtungssysteme/ -flächen aus flüssigkeitsdichtem Beton (FD-Beton) ist der Nachweis der Dichtheit nach der BUmwS-Richtlinie dem Sachverständigen gemäß § 2 (33) AwSV vorzulegen. Beim Einsatz von Fugenblechen ist die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) Abschnitt



C2, Lfd. Nr. C 2.15.19 bzw. die BUmwS-Richtlinie Teil 1 Nr. 7.3.3 zu beachten. Beim Einsatz von dauerelastischen Fugenabdichtungssystemen bzw. von Fugenbändern ist der Nachweis der Umläufigkeit (entsprechend den jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungen) im Rahmen des vorgenannten Dichtheitsnachweises zu erbringen.

- 5.4** Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung **und** Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.5** Der in der Notsenke der SO₂-Produktionsanlage befindliche Pumpensumpf ist wiederkehrend alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN 1986 Teil 30 zu unterziehen. Im Übrigen sind die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 787 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“ zu beachten und einzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.6** Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.
- 5.7** Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen der Notsenke der SO₂-Produktionsanlage und des angrenzenden Abfüllplatzes sind mindestens jährlich oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.8** Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.



- 5.9** Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie zuzüglich 2,50 m nach allen Seiten innerhalb des Wirkungsbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen Wegrollen zu sichern.
- 5.10** Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingt ablaufende/abtropfende wassergefährdende Flüssigkeiten mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.11** Befüllvorgänge, Kontrollgänge und Betriebszeiten des Notstromaggregates sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dieses ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

6. Bodenschutz

- 6.1** Die Tiefbauarbeiten sind durch einen Sachverständigen, der die fachliche Kompetenz im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 17 Landes-Bodenschutzgesetz (LBodSchG) nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren.

Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch den Sachverständigen sicherzustellen:

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädliche Bodenveränderungen/Altlasten, die dem bislang bekannten Schadstoffspektrum und –ausmaß nicht entsprechen, angetroffen werden
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten, die dem bislang bekannten Schadstoffspektrum und –ausmaß nicht entsprechen, sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden



- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aus-
hub schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten entstehen und
die dem bislang bekannten Schadstoffspektrum und –ausmaß
nicht entsprechen,
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potenti-
elle Grundwassergefährdung
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf
eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirt-
schaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverord-
nung (NachwV)
- Separierung kontaminierter Bodenmassen
- Verminderung von Niederschlagswassereinträgen in die kon-
tamierten Bodenschichten, z. B. durch Abdeckung des Bau-
feldes mit Planen außerhalb der Bauzeit soweit technisch mög-
lich
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B.
geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter was-
serundurchlässiger Folienabdeckung)

Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischenge-
lagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Flä-
che durch unbefugte Dritte nicht möglich ist
- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerät-
schaften oder Personal
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg, Untere Bo-
denschutzbehörde, beim Antreffen schädlicher Bodenverän-
derungen, die dem bislang bekannten Schadstoffspektrum und
–ausmaß nicht entsprechen.

6.2 Der Bericht des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maß-
nahme der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und betrieblichen
Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde – umgehend und
unaufgefordert vorzulegen.



- 6.3** Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Stadt Duisburg – Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Bodenschutzbehörde – mindestens 10 Werkzeuge vorab schriftlich mitzuteilen.

Anlage 2

Seite 10 von 10



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.02-0388744-0160-G16-0011/20

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4 Störfallrelevante Änderung

Anlage 3

Seite 2 von 5

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten. Zu dem v.g. Zeitpunkt trat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) außer Kraft (§ 73 AwSV).

2.2 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

2.3 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.

2.4 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

2.5 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich



Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

2.6 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

2.7 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

2.8 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).



- 2.9 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 2.10 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.

- 2.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

3. Bodenschutz

- 3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.